

# Deutscher Schwimm-Verband e. V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Amtliche Mitteilungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Schwimm-Verband e.V.“ (DSV). Er ist die Vereinigung der Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: LSV). Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der DSV hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Veröffentlichungen nach dieser Satzung und anderen Regelwerken werden in Amtlichen Mitteilungen vorgenommen. Diese werden auf der Homepage des DSV unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ wöchentlich veröffentlicht.
- (5) Der DSV ist Mitglied im Weltschwimmverband (World Aquatics), dem europäischen Schwimmverband (European Aquatics) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und vertritt dort die Interessen des DSV, seiner Mitglieder, Vereine und Athleten.
- (6) Der DSV unterliegt den Mitgliederpflichten, die sich aus den Satzungen der unter § 1 (5) genannten Organisationen ergeben. Dies umfasst den Bereich des Wettkampfsports, der von World Aquatics oder durch World Aquatics beauftragten Verbänden, Vereinen oder Unternehmen organisierten aquatischen Sportarten (Schwimmen, Freiwasserschwimmen, Wasserspringen (inkl. High Diving), Wasserball (inkl. Beach Water Polo), Synchronschwimmen sowie Eisschwimmen), insbesondere auch die Anerkennung dieses Weltverbands als einzigen aquatischen Weltverband für diese Wettbewerbe und den Vorrang der Wettkampfbestimmungen und hierauf bezogenen Entscheidungen des Weltverbandes vor Regelungen und Entscheidungen des DSV und seiner Mitglieder. Im Falle von auf DSV-Ebene nötigen Satzungsänderungen, die diesen Bereich betreffen, findet ein Dialogverfahren mit World Aquatics statt, dessen Ergebnis der Vorstand berät und seine Schlussfolgerungen den Mitgliedern mitteilt.
- (7) Der DSV führt seine Angelegenheiten unabhängig und ohne Rücksicht auf unzulässigen Einfluss dritter Parteien oder Regierungen.

### § 2 Zweck

- (1) Der DSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- (2) Zweck des DSV ist die Förderung aller Bereiche und Belange des Schwimmsports unter Einbeziehung der Jugendhilfe und unter Hervorhebung des gesundheitlichen Wertes des Schwimmsports für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Der DSV unterstützt entsprechende Anliegen seiner Mitglieder.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch

- a) die Förderung des Schwimmenlernens und des Schwimmunterrichts;
  - b) Maßnahmen zur Verbesserung, Vermehrung, Erhaltung sowie Bewahrung und Rückgewinnung jeglicher Art und Form von Schwimmstätten;
  - c) die Pflege und die Weiterentwicklung des Schwimmens (Beckenschwimmen und Freiwasserschwimmen), Wasserspringens (Kunst- und Turmspringen und High Diving), Wasserballspiels, Synchronschwimmens, Eisschwimmens, Beach Water Polo und Rettungsschwimmens und diesen nahestehenden oder verwandten Spiel- und Bewegungsangeboten mit gesundheitsfördernder Orientierung;
  - d) die Veranstaltung und Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene;
  - e) die Entwicklung, Pflege, Erweiterung und Förderung von Angeboten im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
  - f) die Förderung und Aufrechterhaltung der Verbindungen mit dem Schwimmsport fördernden Organisationen national und international;
  - g) die Weiterentwicklung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung;
  - h) die Förderung des nationalen und internationalen Jugend- und Kulturaustausches;
  - i) einen Beitrag zur Bildung und Entwicklung junger Menschen unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten, insbesondere durch das Anregen der Reflexion über das praktische Erleben des Sports, verbunden mit der theoretischen Auseinandersetzung mit seinen Zielen, Inhalten und Methoden sowie dessen Positionierung im gesellschaftlichen Kontext;
  - j) das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport sowie das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden zu unterbinden;
  - k) die Interessenvertretung der Athleten, Vereine und Landesschwimmverbände gegenüber Politik und Wirtschaft und anderen nationalen und internationalen Organisationen.
- (3) Der DSV tritt jeglicher Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art, entschieden entgegen. Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport. Der DSV entwickelt ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt, wendet dieses an und wird die Wirksamkeit kontinuierlich überprüfen und ggfs. Anpassungen vornehmen.
- 4) Der DSV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er steht zu den Grundsätzen religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, antisemitischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen ausdrücklich entgegen.
- (5) Der DSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des DSV keinerlei Entschädigungen.

- (6) Es dürfen keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der DSV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.  
Ordentliche Mitglieder sind die LSV in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in den Bundesländern Baden-Württemberg bzw. Rheinland-Pfalz die LSV der Landesteile Baden, Württemberg, Rheinland und Rheinhessen/Pfalz.  
Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Gesellschaften oder sonstige körperschaftlich organisierte Institutionen sein, die Aufgaben im Rahmen des Schwimmsports erfüllen oder dessen Belange in sonstiger Weise nachhaltig fördern und gemeinnützig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im DSV wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag erworben. Dem Antrag sind die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die Gemeinschaftsordnung des Antragstellers beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird mit der Veröffentlichung des Aufnahmebeschlusses in den Amtlichen Mitteilungen des DSV wirksam.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DSV endet:
  - a) mit der Auflösung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes. Eine Auflösung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn ordentliche Mitglieder einen neuen Verband durch die Verschmelzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes gründen und der Verschmelzungsvertrag ausdrücklich vorsieht, dass die Mitgliedschaften der bisherigen Einzelmitglieder im DSV durch die durch Verschmelzung entstandene neue Körperschaft (Verein, Verband, Gesellschaft) im Wege der Rechtsnachfolge fortgeführt werden;
  - b) durch Austrittserklärung;
  - c) durch Ausschluss;
  - d) mit Verlust der Gemeinnützigkeit;
  - e) wenn die Verbandsrechte länger als 12 Monate ruhen (§ 5 Abs. 3).
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem DSV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei
  - Treuepflichtverletzungen,
  - groben oder länger andauernden Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen, Anti-Doping-Bestimmungen des DSV oder
  - beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten.

Der Ausschluss ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

Dies gilt nicht, wenn eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder der sofortige Ausschluss aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses Klage zum DSV-Schiedsgericht erheben. Innerhalb von 2 Monaten ab Zustellung ist die Klage zu begründen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Das DSV-Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der Beschluss und die Entscheidung des Schiedsgerichts sind in den Amtlichen Mitteilungen des DSV zu veröffentlichen.

## § 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind der Satzung, den Ordnungen, den Wettkampfbestimmungen, den Anti-Doping-Bestimmungen und den Beschlüssen des DSV unterworfen. Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Mitglieder dürfen diesen DSV-Regelwerken und Beschlüssen nicht widersprechen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, vom DSV in den von ihnen verfolgten Zielen und Zwecken unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des DSV teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, den DSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, festgesetzte Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht an den DSV zu zahlen.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Verbandspflichten trotz zweimaliger Mahnung durch den DSV nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung der Verpflichtungen. Das Gleiche gilt für Verstöße oder Verhaltensweisen nach § 4 Abs. 3. Das Ruhen der Verbandsrechte ist durch Beschluss des Präsidiums festzustellen. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

## § 6 Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Der DSV erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren. Beiträge werden als „Pro-Kopf-Betrag“ erhoben. Maßgeblich ist die Zahl der Vereinsmitglieder der dem jeweiligen LSV angehörenden Vereine bzw. der entsprechenden Abteilungen der Mehrspartenvereine. Umlagen und Gebühren können auch nach anderen Kriterien erhoben werden. Umlagen dürfen in ihrer Gesamtsumme den Betrag von 150 000,- Euro pro Jahr nicht übersteigen.
- (2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird jeweils nach dem Mitgliederstand am 1. Januar desselben Jahres errechnet. Er ist am 1. April jeden Jahres mit 50% des Gesamtvorjahresbeitrages und am 1. Oktober mit dem Restbetrag zur Zahlung fällig.
- (3) Von den außerordentlichen Mitgliedern wird ein von der Mitgliederversammlung jeweils festzulegender Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig.

- (4) Der Vorstand ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.

## § 7 Ordnungen und Bestimmungen

- (1) Der Verband gibt sich eine Rechtsordnung zur Regelung des Rechtsweges und des Disziplinarwesens. Zuständiges Organ ist die Mitgliederversammlung. Zur Bekämpfung des Dopings wird eine Anti-Doping-Ordnung erlassen. Zuständiges Organ ist der Vorstand. Die Rechtsordnung und die Anti-Doping-Ordnung sind Teil dieser Satzung.
- (2) Zur Regelung des Wettkampfwesens werden Wettkampfbestimmungen, bestehend aus einem Allgemeinen Teil und den Fachteilen Schwimmen (einschließlich Freiwasserschwimmen), Wasserspringen (einschließlich High Diving), Wasserball (einschließlich Beach Water Polo), Synchronschwimme und Eisschwimmen erlassen. Zuständiges Organ für den Allgemeinen Teil ist die Mitgliederversammlung. Zuständiges Organ für die Fachteile sind die jeweiligen Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten.
- (3) Zur Regelung der Finanzen gibt sich der Verband eine Finanzordnung und Richtlinien. Zuständiges Organ ist der Vorstand.
- (4) Zur Regelung der Angelegenheiten der Nationalmannschaften werden Kaderkriterien und Nominierungsrichtlinien erstellt. Zuständig ist der Vorstand. Näheres regeln die Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil.
- (5) Der Verband gibt sich eine Beitrags- und Gebührenordnung, in der die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge, Wettkampfgebühren oder andere Beiträge und Gebühren festgelegt werden. Zuständiges Organ ist die Mitgliederversammlung für die in § 13 Abs. 1 d) geregelten Sachverhalte. Zuständiges Organ für die in § 15 Abs. 1 i) geregelten Sachverhalte ist der Vorstand. Alle Beschlüsse werden in einem gemeinsamen Regelwerk zusammengefasst und je nach Zuständigkeit getrennt dargestellt.
- (6) a) Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).  
b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat das Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;

- c) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- d) Der Vorstand beruft nach § 20 (1) b einen Beauftragten für Datenschutz.

## § 8 Schiedsgerichtsbarkeit

Zur Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten und zur Überprüfung von Disziplinentscheidungen werden beim DSV sowie bei den ordentlichen Mitgliedern Schiedsgerichte gebildet. Die Einzelheiten und weitere mögliche Untergliederungen regelt die Rechtsordnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Ahndung von Dopingverstößen gelten die jeweilige Anti-Doping-Ordnung des DSV (ADO) und die jeweilige Verfahrensordnung des Sportschiedsgerichts bei der Institution für Schiedsgerichtsbarkeit als Spezialvorschriften zur Rechtsordnung. Fehlt es an einer wirksamen Schiedsvereinbarung, verbleibt die Zuständigkeit beim DSV-Schiedsgericht.

## § 9 Rechnungsprüfer und Compliance-Beauftragter

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens werden von der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer sowie ein erster und ein zweiter stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Bei jeder Wahlsitzung der Mitgliederversammlung muss ein Rechnungsprüfer ausscheiden.
- (2) Zur Überwachung der Compliance Richtlinien wird ein Compliance-Beauftragter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Compliance-Beauftragte darf keine weitere Tätigkeit im DSV oder innerhalb des Geschäftsbereichs eines Mitglieds ausüben. Eine entsprechende Erklärung ist vor der Wahl schriftlich abzugeben. Sollte der Compliance-Beauftragte innerhalb seiner Amtszeit eine weitere Tätigkeit im DSV oder seiner Mitglieder ausüben, wird er von der Ausübung des Amtes als Compliance-Beauftragter mit Bekanntwerden der anderen Tätigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Rechnungsprüfer und der Compliance-Beauftragte prüfen in ihrem bzw. seinem jeweiligen Aufgabenbereich die notwendigen Unterlagen und Arbeitsabläufe. Sie erstatten hierüber der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht und sollen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (4) Die Berichte der Rechnungsprüfer und des Compliance-Beauftragten sind Grundlage für die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

## § 10 Organe

- (1) Organe des DSV sind:
- die Mitgliederversammlung;
  - das Präsidium;

- der Vorstand;
  - der Jugendtag;
  - die Länderfachkonferenzen.
- (2) Die Inhaber von Verbandsämtern, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von § 3 Einkommensteuergesetz und die Zahlungen und sonstigen Aufwandsentschädigungen sind hiervon nicht betroffen. Diese können pauschal abgegolten werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können Mitarbeiter auf Grundlage des gültigen Stellenplans vom Vorstand innerhalb seiner Personalhoheit hauptamtlich angestellt werden.
- (3) Die Amtszeit zu wählender Amtsinhaber dauert jeweils bis zur nächsten Wahlsitzung des für die Wahl des jeweiligen Amtsinhabers zuständigen Organs. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die neugewählten Amtsinhaber auf der nachfolgenden ordentlichen Wahlsitzung oder der Feststellung des Versammlungsleiters, dass der Wahlakt zu keinem Ergebnis geführt hat. Die Amtszeit berufener Amtsinhaber beginnt mit der Berufung durch das zur Berufung zuständige Organ und endet, sobald ein neuer Amtsinhaber durch das zuständige Organ berufen wird.
- (4) Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Amtsinhaber durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus oder werden das DSV-Schiedsgericht oder die Gruppenschiedsgerichte durch Wahl der Mitgliederversammlung nicht vollständig besetzt, kann das betroffene Gremium bzw. Organ die Position kommissarisch besetzen. Diese Besetzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Abwesende können von den jeweils zuständigen Organen in Verbandsämter gewählt werden, wenn sie vor Beginn des Wahlvorganges ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.

## § 11 Einberufung und Formalien von Sitzungen der Organe

- (1) Die Sitzungen der Organe werden durch den jeweiligen Vorsitzenden bzw. Sprecher oder Präsident oder bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter gemäß Geschäftsverteilungsplan einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen vor Beginn der Sitzung zu veröffentlichen. Einladung, Tagesordnung und vorliegende Anträge sind den jeweiligen Mitgliedern des Organs in Textform, elektronisch oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch zu versenden. Im Übrigen gilt bei Einberufung von Sitzungen eine Einberufungsfrist von 4 Wochen sowie eine Einladungsfrist von 2 Wochen. Einer Verhinderung steht es gleich, wenn ein Vorsitzender, Sprecher oder Präsident nicht berufen, gewählt oder in sonstiger Weise bestimmt ist. Den notwendigen Inhalt der Tagesordnung kann die jeweilige Geschäftsordnung des Organs regeln.

- (2) Eine außerordentliche Sitzung eines Organs kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Textform und der Begründung. Sie müssen 6 Wochen vor Beginn der Sitzung der Geschäftsstelle des DSV zugehen. Für Sitzungen im übrigen gilt eine Frist von 2 Wochen.  
Anträge zu den gestellten Anträgen (Zusatzanträge) müssen der Geschäftsstelle des DSV spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sitzung zugehen. Die Geschäftsstelle leitet diese den Mitgliedern des Organs unverzüglich weiter.  
Antragsberechtigt sind die jeweiligen Mitglieder des Organs.
- (4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet das jeweilige Organ mit Dreifünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.
- (5) Über Sitzungen der Organe sind Niederschriften grundsätzlich binnen 4 Wochen zu fertigen und zu versenden. Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis sind in diesen Niederschriften entweder wörtlich festzuhalten oder als Anlage zu den Niederschriften zu nehmen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschriften sind nur binnen 2 Wochen ab Zugang zulässig. Niederschriften gelten spätestens am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, wenn der Empfänger nicht einen späteren Zugang nachweist. Die elektronische Zustellung ist zulässig. In diesem Fall tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Aufgabe zur Post der Zeitpunkt der Versendung laut Versendungsprotokoll. Dem Vorstand und dem Präsidium sind alle Protokolle der Organe zur Kenntnis zu übersenden.
- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. Sprecher eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung durch seine Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für die gesamte Sitzung oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter gewählt wird.
- (7) Die Organe können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Sitzungen sollen grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen kann eine Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen des einladungsberechtigten Organs auch als Präsenzsitzung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz jedweder geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen können (hybride Sitzung), oder ausschließlich unter Einsatz jedweder geeigneter technischer Kommunikationsmittel (virtuelle Sitzung) stattfinden. Das einladungsberechtigte Organ hat die Art der Durchführung der jeweiligen Sitzung in der Einladung mitzuteilen.

## § 12 Beschlussfassung der Organe

- (1) Das Organ ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Die Feststellung einer später eingetretenen Beschlussunfähigkeit führt nicht zur Unwirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse. Ist ein Organ beschlussunfähig, muss eine neue Sitzung innerhalb einer Frist von 6 Wochen stattfinden. Sitzungsort und Sitzungstermin werden vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. Sprecher festgelegt. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf 2 Wochen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Auf dieser Versammlung dürfen nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Organe entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Organe des DSV entscheiden, soweit nicht durch Gesetz zwingend oder durch diese Satzung anders geregelt, mit einfacher Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit 3/5-Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sollte eine Person aufgrund mehrerer Funktionen mehrere Stimmberechtigungen haben, so kann diese Person nur für eine Funktion das Stimmrecht ausüben.
- (7) Stimmen können nicht auf andere Sitzungsteilnehmer übertragen werden, sondern entfallen bei Nichtteilnahme an der Sitzung.
- (8) Der Beschluss eines Organs ist unwirksam, wenn dieser gegen die Satzung, die Ordnungen oder Regelwerke oder einen Beschluss eines höherrangigen Organs nach der Hierarchie gemäß § 10 „Organe“ verstößt.
- (9) Beschlüsse der Organe können im Umlaufverfahren in Textform getroffen werden. Abstimmungen im Umlaufverfahren dürfen keine Satzungsänderungen und Wahlen zum Gegenstand haben. Die Regelungen zur Beschlussfassung gelten entsprechend. Weitere Einzelheiten über den Ablauf des Umlaufverfahrens können die Organe in ihren Geschäftsordnungen regeln.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, allein satzungsgebende Organ des DSV. Die Mitgliederversammlung ist außer in den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für:

- a) Entscheidungen in Grundsatzfragen;
- b) die Entgegennahme der schriftlich vorliegenden Berichte des Präsidiums und des Vorstands, der Rechnungsprüfer, des Compliance-Beauftragten, des Beauftragten für den Schutz vor Gewalt, des DSV-Schiedsgerichts, der Gruppenschiedsgerichte; der Abteilungsleiter der Abteilungen Wettkampfsport, der Sprecher der Länderfachkonferenzen bzw. des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend, des Anti-Doping-Beauftragten und des Sprechers der Athletenkommission;
- c) die Entlastung des Vorstands;
- d) die Festlegung der Beiträge, Umlagen und Sportgebühren wie Registrierungs-, Lizenzierungs- und Startrechtwechselgebühren;
- e) die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zur Rechtsordnung und zum Allgemeinen Teil der Wettkampfbestimmungen sowie zur Beitrags- und Gebührenordnung entsprechend Buchstabe d);
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- h) die Verabschiedung des Haushalts;
- i) die Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten, einem Mitglied auf Vorschlag der Deutschen Schwimmjugend, einem Mitglied auf Vorschlag der Athletenkommission, der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte, des Compliance-Beauftragten, des Leiters der Mitgliederversammlung.

## (2) Mitglieder

Mitglieder der Mitgliederversammlung sind

- die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des DSV;
- die Mitglieder des Präsidiums;
- die Ehrenpräsidenten;
- die Mitglieder des Vorstands;
- der Anti-Doping-Beauftragte.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind

- die Sprecher der Länderfachkonferenzen;
- die Leiter der Abteilungen gemäß § 19 Abs. 1;
- der Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt (Regelsitzungen). Daneben gibt es eine gesonderte Sitzung, in der die Wahlen in Verbandsämter stattfinden (Wahlsitzung). Die Wahlsitzung der Mitgliederversammlung findet grundsätzlich alle 4 Jahre statt. Die Wahlsitzung kann gemeinsam mit der Regelsitzung anberaumt und zusammengefasst werden. Der Tagungsort und der Tagungstermin werden vom Vorstand festgelegt.

## (4) Vertretung und Stimmberechtigung

- a) In der Mitgliederversammlung werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder durch ihren Vorstand bestimmte oder gemäß ihrer Satzung Bevollmächtigte

vertreten (Vertreterversammlung). Die Mitglieder regeln das Verfahren zur Festlegung ihrer bevollmächtigten Vertreter, deren Amtsdauer und die von den Vertretern jeweils vertretene Stimmenzahl selbst. An den jährlich stattfindenden Regelsitzungen können die ordentlichen Mitglieder mit bis zu 5 bevollmächtigten Vertreter teilnehmen.

- b) Ordentliche Mitglieder haben je angefangener 1500 gemeldeter Vereinsmitglieder 1 Stimme. Die Stimmenzahl wird ermittelt
  - anhand des Mitgliederstands am 01. Januar des Vorjahres, wenn die Mitgliederversammlung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfindet;
  - anhand des Mitgliederstands am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres, wenn die Mitgliederversammlung in der zweiten Hälfte des laufenden Kalenderjahres stattfindet.
- c) Außerordentliche Mitglieder haben jeweils 2 Stimmen.
- d) Mit Ausnahme der Mitglieder ohne Stimmrecht haben die übrigen Mitglieder jeweils 1 Stimme.

## § 14 Präsidium

### (1) Aufgaben

- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) Kontrolle der Vorstandsarbeit;
- c) Beratung des Vorstands und der Gremien des DSV zu übergreifenden Themen und Konzepten;
- d) die Beratung und Beschlussfassung der Ordnung für Trainer- und Athletenrat;
- e) die Berufung des Ehrenrates; Beschluss einer Ehrenratsordnung;
- f) die Auszeichnung verdienter Mitglieder, die einem LSV angehören, sowie sonstiger Personen oder Organisationen, die sich um den Schwimmsport verdient gemacht haben;
- g) die Beratung und Beschlussfassung zu Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen des DSV einschließlich Ernennung von Ehrenpräsidenschaft;
- h) Festlegung der Compliance Richtlinien.

### (2) Mitglieder

Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus

- a) einem Präsidenten;
- b) zwei Vizepräsidenten;
- c) einem Mitglied auf Vorschlag der Deutschen Schwimmjugend;
- d) einem Mitglied auf Vorschlag der Athletenkommission.

### (3) Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens zweimal im Jahr statt.

### (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstands nach § 15 dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft das Präsidium. Ist kein gegen Entgelt tätiger Vorstand bestellt, übernimmt das Präsidium dessen Aufgaben und bestimmt aus seinen Reihen die gesetzlichen Vertreter nach § 26 BGB. Dies kann auch auf einzelne Vorstandspositionen angewendet werden.
- (6) Besteht der Vorstand aus einer weniger als in der Satzung bestimmten Anzahl von vertretungsberechtigten Personen, bestimmt das Präsidium aus seinen Reihen weitere autorisierte Vertreter nach § 26 BGB.
- (7) Die Regelungen des § 11 finden auf die Sitzungen des Präsidiums keine Anwendung.

## § 15 Vorstand

### (1) Aufgaben

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten, alle Aufgaben- und Fachbereiche des Verbandes zu koordinieren und die laufenden Geschäfte zu führen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten. Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegen dem Vorstand insbesondere:

- a) die Geschäftsführung im Ganzen;
- b) Umsetzung der Verbandsstrategie;
- c) Vertretung des DSV gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Medien;
- d) Bestimmung der Vertretung des DSV in nationalen und internationalen Gremien;
- e) die Personalhoheit inklusive der dafür notwendigen Organisationsstruktur;
- f) die Finanzverwaltung inklusive Erstellung des ordentlichen Haushalts und dessen Vorlage zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung;
- g) die Beschlussfassung über die Anti-Doping-Ordnung und alle weiteren Anti-Doping-Bestimmungen;
- h) die Beschlussfassung über Ausführungsbestimmungen von Verbandsvorgaben, insbesondere die Finanzordnung und zugehörige Richtlinien;
- i) die Festlegung von Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren als Teil der Beitrags- und Gebührenordnung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung;
- j) die Berufung und Abberufung oder Anstellung und Kündigung der Abteilungsleiter Wettkampfsport;
- k) die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Beauftragten gemäß § 20;
- l) die Entgegennahme von Berichten des Compliance-Beauftragten und der weiteren Beauftragten und Kommissionen;
- m) die Einhaltung und Umsetzung der Rahmenrichtlinien für die Aus- und Fortbildung im DSV und seinen Gliederungen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben legt der Vorstand eine Organisationsstruktur fest. Mitarbeiter innerhalb dieser Organisationsstruktur können vom Vorstand entweder hauptamtlich oder auf andere Weise rechtlich an den DSV gebunden werden.

(2) Mitglieder

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus mindestens 2 und maximal 3 Mitgliedern.

Zu den Aufgaben, die unter den Vorstandsmitgliedern zu verteilen sind, gehören insbesondere das Verbandsmanagement, der Leistungssport, die Administration und die Sportentwicklung.

Das Präsidium entscheidet über die Person des Vorsitzenden des Vorstandes und beschließt auf Vorschlag des Vorstands über den Geschäftsverteilungsplan. Die internen Abläufe der Vorstandsarbeit regelt eine Geschäftsordnung, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.

- (3) Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Vorstand das Controlling.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen. Eine Teilnahme an Präsidiumssitzungen erfolgt nur auf Einladung.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 200.000,- Euro alleinvertretungsberechtigt. In allen übrigen Fällen vertreten 2 Mitglieder des Vorstands den DSV gemeinsam. Einzelgeschäfte mit einem gesamten Finanzvolumen von mehr als 250.000,- € sowie Grundstücksgeschäfte und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des DSV bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (6) Die Regelungen des § 11 finden auf die Sitzungen des Vorstands keine Anwendung.

## § 16 Länderfachkonferenzen

(1) Der Verband hat folgende Länderfachkonferenzen:

- a) Schwimmen (Beckenschwimmen und Freiwasserschwimmen);
- b) Wasserspringen (Kunst- und Turmspringen und High Diving);
- c) Wasserball;
- d) Synchronschwimmen;
- e) Masters.

(2) Vertretung und Stimmberechtigung:

Die ordentlichen Mitglieder haben je 2 Stimmen. Alle weiteren Mitglieder haben je eine Stimme.

Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder können mit schriftlicher Vollmacht des jeweiligen ordentlichen Mitglieds vertreten werden.

(3) Die Länderfachkonferenzen wählen einen Sprecher.

(4) Mitglieder und Aufgaben der Länderfachkonferenzen in den olympischen Sportarten:

a) Mitglieder

- je ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder, in denen die Sportart wettkampfmäßig ausgeübt wird; wettkampfmäßig wird die Sportart ausgeübt, wenn zum 31.12. des Vorjahres mindestens 10 Athleten im Bereich des ordentlichen Mitglieds im Lizenzregister lizenziert waren;
- der Sprecher der Länderfachkonferenz;
- der Abteilungsleiter Wettkampfsport oder ein von ihm in Textform benannter Vertreter;
- ein Bundestrainer;
- der Aktivensprecher oder ein von diesem benannter Vertreter;
- der Trainersprecher oder ein von diesem benannter Vertreter;
- ein Vertreter der Deutschen Schwimmjugend;
- ein Vertreter der Abteilung Masterssport;
- ein Vertreter der DSTV (nur für die Sportart Schwimmen);
- ein vom Vorstand benanntes beratendes Mitglied.

b) Aufgaben

Die Länderfachkonferenzen haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern untereinander und mit dem DSV zu ermöglichen und den Vorstand zu beraten. Sie beschließen die jeweiligen Fachteile der Wettkampfbestimmungen und Rahmenrichtlinien sowie Ordnungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

(5) Mitglieder und Aufgaben der Länderfachkonferenz Masters

a) Mitglieder

- je ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder;
- der Sprecher der Länderfachkonferenz;
- die jeweiligen Sprecher der Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten oder ein Vertreter;
- der Abteilungsleiter Wettkampfsport oder dessen Vertreter;
- die Abteilungsleiter Wettkampfsport der olympischen Sportarten oder ein Vertreter
- ein Vertreter des DSTV.

b) Aufgaben

Die Länderfachkonferenz hat die Aufgabe, die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern untereinander und mit dem DSV zu ermöglichen.

(6) Weitere Länderfachkonferenzen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

(7) Die Länderfachkonferenzen treten mindestens einmal im Jahr zusammen.

## **\$ 17 Entfällt**

## § 18 Deutsche Schwimmjugend

- (1) Die Deutsche Schwimmjugend (kurz: die dsv-jugend) ist die eigenständige Jugendorganisation des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V.
- (2) Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Sie gibt sich eine Jugendordnung. Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Deutschen Schwimmjugend geregelt. Zuständiges Organ hierfür ist der Jugendtag.
- (5) Die Deutsche Schwimmjugend wird durch ihren Vorsitzenden im Verband und nach außen vertreten; im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend.

## § 19 Abteilungen Wettkampfsport

- (1) Es werden folgende Abteilungen für den Wettkampfsport gebildet:
  - a) Schwimmen (Beckenschwimmen und Freiwasserschwimmen);
  - b) Wasserspringen (Kunst- und Turmspringen und High Diving);
  - c) Wasserball (inkl. Beach Water Polo);
  - d) Synchronschwimmen;
  - e) Masters;
  - f) Eisschwimmen.
- (2) Aufgaben der Abteilungen Wettkampfsport der olympischen Sportarten sowie Eisschwimmen.
  - die Organisation, Durchführung, Planung aller Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften auf Bundesebene sowie die Ausübung des zugehörigen Disziplinarrechts entsprechend der Rechtsordnung;
  - die Organisation, Durchführung und Planung von Lehrgangsmaßnahmen im Bereich der Nachwuchsförderung (unterhalb Bundeskader);
  - die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und Verwaltung des DSV-Kampfrichterkaders inklusive der Koordination der internationalen Einsätze der Kampfrichter.

Weitere Aufgaben können vom Vorstand übertragen werden.

- (3) Aufgaben der Abteilung Wettkampfsport Masters:
  - die Organisation, Durchführung, Planung aller Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften auf Bundesebene für die relevanten Altersklassen;
  - die Organisation, Durchführung, Planung der Meldungen zu internationalen Wettkampfveranstaltungen für die relevanten Altersklassen;
  - die Organisation, Durchführung und Planung von Lehrgangsmaßnahmen;

- (4) Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand in das Ehrenamt berufen oder hauptamtlich angestellt. Der Abteilungsleiter kann für die Erfüllung der oben benannten Aufgaben Mitarbeiter vorschlagen, die der Vorstand in das Ehrenamt beruft. Entsprechendes gilt für die Abberufung.

## § 20 Kommissionen, Beauftragte

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Beauftragte oder Projektgruppen für bestimmte Themen- und Aufgabengebiete für die Amtsdauer bis zur nächsten Wahlsitzung oder für zeitlich oder fachlich begrenzte Aufgaben berufen. Das fachliche Profil und das Berufungsverfahren legt der Vorstand fest.
- (2) Die Kommissionen beraten den Vorstand und organisieren sich eigenverantwortlich.
- (3) Die Beauftragten koordinieren ihr Aufgabengebiet eigenverantwortlich.  
Zu berufen sind mindestens:
  - ein Anti-Doping-Beauftragter;
  - ein Beauftragter für den Datenschutz;
  - ein Beauftragter für das Recht auf Sicheren Schwimmsport.Diese drei Beauftragten sind von Weisungen unabhängig.

## § 21 Trainerräte, Aktivenräte, Athletenkommission

- (1) Der Trainerrat berät den Vorstand sportfachlich zur Entwicklung der olympischen Sportarten. Er setzt sich aus den Trainersprechern der olympischen Sportarten und einem Vertreter der Deutschen Schwimmtrainervereinigung zusammen. Der Trainerrat wählt aus seinem Kreis jeweils einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Die Trainersprecher und eine Stellvertretung werden jeweils von den hauptamtlich beim DSV beschäftigten Trainern einer olympischen Sportart aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) In den olympischen Sportarten werden Aktivenräte gebildet. Die Angehörigen der Bundeskader wählen aus ihrem Kreis die Mitglieder der Aktivenräte. Die Aktivenräte wählen aus ihrem Kreis jeweils einen Vertreter in die jeweilige Länderfachkonferenz. Die jeweiligen Aktivensprecher aus den einzelnen Sportarten bilden zusammen die Athletenkommission des DSV. Die Athletenkommission des DSV wählt einen Sprecher.
- (3) Die Einzelheiten der Berufung, der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Trainerräte, der Aktivenräte sowie der Athletenkommission werden durch Rahmenrichtlinien geregelt. Diese werden vom Präsidium beschlossen.

## § 22 Ehrenrat

Das Gnadenrecht wird vom Ehrenrat ausgeübt. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.

## § 23 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des DSV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss bis zum Ablauf eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese entscheidet mit mindestens 2/3-Mehrheit. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf 2 Wochen
- (2) Bei Auflösung des DSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen auf den DOSB über, der dieses bis zur Gründung eines die Aufgaben des DSV übernehmenden anderen/neuen Verbandes treuhänderisch verwaltet. Übernimmt binnen einer Frist von 2 Jahren ab Auflösung des DSV kein anderer Verband dessen Aufgaben oder wird kein neuer Verband gegründet, der dessen Aufgaben übernimmt, so fällt das Vermögen endgültig dem DOSB zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 24 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Satzung, die Rechtsordnung und die Anti-Doping Bestimmungen werden am Tage der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Der Tag der Eintragung wird vom Vorstand veröffentlicht. Von der Veröffentlichung der Regelwerke kann abgesehen werden, wenn in den Amtlichen Mitteilungen ein Verweis auf die Veröffentlichung an anderer Stelle aufgenommen wird.
- (2) Die Wettkampfbestimmungen werden mit dem Tag der Veröffentlichung durch den Vorstand bzw. den WB-Koordinator (FT) wirksam, sofern im jeweiligen Regelwerk keine andere, zeitlich nachfolgende Bestimmung über das Inkrafttreten getroffen wird. Auf diesen abweichenden Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in den Amtlichen Mitteilungen hinzuweisen.
- (3) Die weiteren Ordnungen und Richtlinien sowie Kriterien werden mit dem Tag der Veröffentlichung durch das beschlussfassende Gremium wirksam.
- (4) Soweit diese Satzung keine zulässigen anderweitigen Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die in dieser Satzung und allen anderen Regelwerken genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung des DSV am 09.12.2023 in Kassel / Eingetragen in das Vereinsregister am 14.05.2024*

*Geändert von der Mitgliederversammlung des DSV am 13.04.2024 / Eingetragen in das Vereinsregister am 17.06.2024*

*Geändert von der Mitgliederversammlung des DSV am 22.11.2025 /Eingetragen in das Vereinsregister am 07.05.2026*